-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 27.08.1998 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 23.03.1999 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 06.04.2000 |

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. MÃ¤rz 1999 geÃ¤ndert und festgestellt, daÃ die Beklagte verpflichtet war, das wohlverstandene Interesse des Beigeladenen an der Abtretung der Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 250 DM an die KlÃ¤gerin festzustellen. Im Ã¼brigen wird die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im Ã¼brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der 1960 geborene, alleinstehende Beigeladene bezog 1996 von der beklagten Bundesanstalt (BA) Arbeitslosenhilfe (Alhi) in HÃ¶he von 237 DM und ab 1997 von 233,40 DM wÃ¶chentlich, vom 13. Januar 1997 bis zum 12. Juni 1997 Unterhaltsgeld in HÃ¶he von 264 DM und danach bis zur Arbeitsaufnahme am 1. April 1998 Arbeitslosengeld (Alg) in HÃ¶he von 254,60 DM wÃ¶chentlich. Seit dem 1. September 1995 war der Beigeladene aufgrund einer ordnungspolizeilichen EinweisungsverfÃ¼gung als Obdachloser in einer Obdachlosenunterkunft der

KlÃ¤gerin untergebracht. HierfÃ¼r hatte er eine NutzungsentschÃ¤digung in HÃ¶he von 250 DM monatlich zu entrichten. Leistungen der Sozialhilfe erhielt der Beigeladene im Hinblick auf sein Einkommen nicht. Die NutzungsentschÃ¤digung an die KlÃ¤gerin zahlte der Beigeladene nur schleppend. Am 15. November 1996 gab er eine vorgedruckte ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ab, mit der er seine AnsprÃ¼che auf Alhi unter Verzicht auf die PfÃ¤ndungsfreigrenzen in HÃ¶he der NutzungsentschÃ¤digung von monatlich 250 DM ab Dezember 1996 an die KlÃ¤gerin abtrat. Bis einschlieÃlich November 1997 hat der Beigeladene inzwischen die NutzungsentschÃ¤digung an die KlÃ¤gerin gezahlt.

Nachdem die KlÃ¤gerin der BA die AbtretungserklÃ¤rung des Beigeladenen am 25. November 1996 mitgeteilt hatte, entschied diese mit Bescheid vom 17. Dezember 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. MÃ¤rz 1997, die Abtretung der Alhi kÃ¶nne nicht durchgefÃ¼hrt werden, weil sie nicht im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen im Sinne des Â§ 53 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) liege.

Das Sozialgericht hat die BA mit Urteil vom 27. August 1997 verurteilt festzustellen, die Abtretung liege im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen, weil seine Unterkunft sichergestellt werde, was einen adÃ¤quaten Vorteil fÃ¼r die Abtretung darstelle.

Diese Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 23. MÃ¤rz 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, das Abtretungsverbot unpfÃ¤ndbarer Forderungen greife nur dann nicht ein, wenn der Leistungsberechtigte fÃ¼r den Ã¼bertragenen Anspruch als Gegenwert einen zumindest gleichwertigen VermÃ¶gensvorteil erwerbe und der Zweck der Sozialleistung die Abtretung rechtfertige. Dabei sei zu beachten, daÃ die PfÃ¤ndungsgrenzen auf einer AbwÃ¤gung der Interessen der Beteiligten beruhten und daher eine weitergehende Abtretung von laufenden Geldleistungen nur selten im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liege. Die PfÃ¤ndungsfreigrenze sei auch nicht herabzusetzen, weil die Abtretung dem Wohnbedarf diene und deshalb die durchschnittlich in den PfÃ¤ndungsfreigrenzen berÃ¼cksichtigten Wohnkosten fÃ¼r den Beigeladenen nicht anfielen. FÃ¼r eine Herabsetzung der PfÃ¤ndungsfreigrenzen bestehe keine Rechtsgrundlage. Die Abtretung des Anspruchs auf Alhi an die KlÃ¤gerin zur Deckung der durch die Unterbringung des Beigeladenen als Obdachlosen entstehenden NutzungsentschÃ¤digung liege nicht in dessen wohlverstandenen Interesse. Anders sei nur zu befinden, falls dem Beigeladenen ohne die Abtretung die Ausweisung aus der Obdachlosenunterkunft drohe. Das sei jedoch nicht anzunehmen, zumal die Unterbringung auf einer ordnungsbehÃ¶rdlichen EinweisungsverfÃ¼gung beruhe. Die Abtretung diene daher vorrangig dem Interesse der KlÃ¤gerin, die auf diesem Wege die Zahlung der NutzungsentschÃ¤digung sicherstellen wolle. Ein wohlverstandenes Interesse des Beigeladenen an der Abtretung lasse sich auch nicht damit begrÃ¼nden, mit der Abtretung seien ZwangsbeitreibungsmaÃnahmen zu verhindern. Solche MaÃnahmen seien schon deshalb nicht zu befÃ¼rchten, weil der Alhi-Anspruch des Beigeladenen unter der PfÃ¤ndungsfreigrenze von 1.209 DM monatlich liege.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I. Sie vertritt die Ansicht, die Abtretung des Anspruchs auf Alhi in HÃ¶he der durch die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der KlÃ¤gerin entstehenden NutzungsentschÃ¤digung entspreche dem wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen. Die Unterbringung diene der Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins. Der Beigeladene mÃ¼sse andernfalls den Wohnbedarf mit wesentlich hÃ¶heren Kosten finanzieren. Der Zweck der Alhi rechtfertige die Abtretung, weil die Leistung dazu bestimmt sei, auch die Wohnkosten als Teil des Lebensunterhalts zu bestreiten. Dies gelte um so mehr, als das Einkommen des Beigeladenen zwar unterhalb der PfÃ¤ndungsfreigrenze liege, seinen Hilfebedarf im Sinne der Sozialhilfe aber Ã¼bersteige. Der Annahme des LSG, ein wohlverstandenes Interesse an der Abtretung sei nicht anzunehmen, weil dem Beigeladenen ohne die Abtretung nicht die Ausweisung aus der Obdachlosenunterkunft drohe, sei nicht zu folgen. StÃ¤nden einem Obdachlosen ausreichende EinkÃ¼nfte zur Finanzierung der Wohnkosten zur VerfÃ¼gung, so bestehe kein Unterbringungsanspruch zum "Nulltarif". Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr sei die OrdnungsbehÃ¶rde nicht verpflichtet, eine Unterkunft auf Dauer zur VerfÃ¼gung zu stellen. Der Beigeladene sei zum Zeitpunkt der AbtretungserklÃ¤rung bereits Ã¼ber ein Jahr und damit mehr als vorÃ¼bergehend in der Obdachlosenunterkunft gewesen. Da die KlÃ¤gerin dem Beigeladenen mangels Bedarfs fÃ¼r andere Obdachlose mehr als nur vorÃ¼bergehend eine Unterkunft zur VerfÃ¼gung gestellt habe, habe dieser Ã¼ber den Vorteil der WohnungsgewÃ¤hrung hinaus die Differenz zu Wohnkosten auf dem freien Markt erspart. Dazu sei die KlÃ¤gerin nicht verpflichtet gewesen, vielmehr habe es in ihrem Ermessen gestanden, die EinweisungsverfÃ¼gung wegen des Ã¼ber dem Regelsatz der Sozialhilfe liegenden Einkommens des Beigeladenen aufzuheben. Durch die Duldung in der Obdachlosenunterkunft habe der Beigeladene auch den immateriellen Vorteil gezogen, sich Arbeit und eine Wohnung suchen zu kÃ¶nnen. Die Abtretung habe seine Chancen zur sozialen Rehabilitation erhÃ¶ht. Nach der Argumentation des LSG wÃ¤re die KlÃ¤gerin gehalten, den Beigeladenen aus der Obdachlosenunterkunft auszuweisen. Diese Folge zu vermeiden, liege im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen.

Nach einem Hinweis des Gerichts auf den Rechtsgedanken des Â§ 184 Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin aus, zulÃ¤ssige Klageart fÃ¼r die HerbeifÃ¼hrung der Feststellung des wohlverstandenen Interesses des Beigeladenen an der Abtretung sei die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Feststellung wirke nÃ¤mlich auf den Zeitpunkt der Vorlage der AbtretungserklÃ¤rung bei der Beklagten zurÃ¼ck. Die Beklagte sei nicht berechtigt, gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ErfÃ¼llung durch Zahlung an den Beigeladenen einzuwenden. Hilfsweise werde ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes geltend gemacht. Zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten seien noch zwei weitere Verfahren anhÃ¤ngig, die bis zum AbschluÃ dieses Verfahrens ruhten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. MÃ¤rz 1999

aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 27. August 1997 zurÃ¼ckzuweisen,

hilfsweise,

festzustellen, daÃ der Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. MÃ¤rz 1997 rechtswidrig und die Beklagte verpflichtet war festzustellen, daÃ die vom Beigeladenen am 15. November 1996 erklÃ¤rte Abtretung eines Teiles seiner LeistungsansprÃ¼che gegen die Beklagte in HÃ¶he eines monatlichen Betrages von 250 DM an die KlÃ¤gerin im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen liegt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Aus diesem Grunde kÃ¶nne auch die Fortsetzungsfeststellungsklage keinen Erfolg haben. Im Ã¼brigen sei das erforderliche Feststellungsinteresse der KlÃ¤gerin erst noch darzulegen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Hilfsantrag begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte. Im Ã¼brigen ist ihre Revision unbegrÃ¼ndet.

1. Sozialrechtliche AnsprÃ¼che auf Geldleistungen kÃ¶nnen nach Â§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I Ã¼bertragen und verpfÃ¤ndet werden, wenn der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger feststellt, daÃ die Ãbertragung oder VerpfÃ¤ndung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

1.1 Die Vorschrift erweitert VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeiten des Sozialleistungsberechtigten insofern, als sie diese unabhÃ¤ngig von den PfÃ¤ndungsgrenzen fÃ¼r Arbeitseinkommen erÃ¶ffnet. Nach Â§ 53 Abs 3 SGB I gilt diese Grenze auch fÃ¼r die Ãbertragbarkeit und PfÃ¤ndbarkeit von sozialrechtlichen AnsprÃ¼chen auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind. Andererseits schrÃ¤nkt Â§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I die VerfÃ¼gbarkeit insofern ein, als er die Wirksamkeit von Abtretungen an die Feststellung des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten durch den zustÃ¤ndigen SozialleistungstrÃ¤ger knÃ¼pft. Es handelt sich bei einer solchen Feststellung um einen gestaltenden Verwaltungsakt; bis zur Feststellung des wohlverstandenen Interesses ist die Abtretung schwebend unwirksam (BSG SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 6). Die Vorschrift ist Â§ 119 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nachgebildet, die â Ã¼ber die in Â§ 119 Abs 1 Nrn 1 bis 4 RVO geregelten FÃ¤lle hinaus â ausnahmsweise die Ãbertragung von AnsprÃ¼chen mit

Genehmigung des Versicherungsamts erlaubte. Sinn des Genehmigungs- bzw Feststellungsvorbehalts ist der Schutz des Sozialleistungsberechtigten "vor unÃ¼berlegten und nachteiligen Ãbertragungen" (BSG SozR Nr 5 zu Â§ 119 RVO). Nunmehr hat der zustÃ¤ndige SozialleistungstrÃ¤ger â hier die beklagte BA â zu prÃ¼fen, ob die Abtretung des Anspruchs im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Gegebenenfalls entspricht sie dem Feststellungsantrag â abweichend von der Rechtslage nach Â§ 119 Abs 2 RVO "darf" â mit einer gebundenen Entscheidung (KassKomm-Seewald Â§ 53 SGB I RdNr 25). Im Falle eines wohlverstandenen Interesses des Sozialleistungsberechtigten an der Abtretung haben sowohl der Sozialleistungsberechtigte (Beigeladene) als auch die KlÃ¤gerin als AbtretungsglÃ¤ubigerin einen Anspruch auf entsprechende Feststellung (BSG SozR 1200 Â§ 53 Nrn 2, 8; BSG SozR 3-4100 Â§ 53 Nr 6). Bei dem Tatbestandsmerkmal "wohlverstandenes Interesse des Berechtigten" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung voller gerichtlicher ÃberprÃ¼fung unterliegt (BSG SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 6).

1.2 Ein wohlverstandenes Interesse an der Ãbertragung eines Sozialleistungsanspruchs auf einen Dritten setzt jedenfalls einen gleichwertigen Vorteil zugunsten des Sozialleistungsberechtigten voraus (BSG SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 6 mwN). Es ist deshalb fÃ¼r ZeitrÃ¤ume zu verneinen, in denen der Beigeladene seiner Verpflichtung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zur Zahlung der NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r die Unterbringung nachgekommen ist. Nach den Feststellungen des LSG, die nicht mit RevisionsrÃ¼gen angegriffen und damit fÃ¼r den Senat verbindlich sind (Â§ 163 SGG), trifft dies bis einschlieÃlich November 1997 zu. FÃ¼r diese Zeit kann die KlÃ¤gerin einen Feststellungsanspruch keinesfalls mehr geltend machen. Der Anspruch auf NutzungsentschÃ¤digung gegen den Beigeladenen, zu dessen Realisierung die Abtretung (erfÃ¼llungshalber) dienen sollte, ist erfÃ¼llt.

1.3 Auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die der verpflichtete SozialleistungstrÃ¤ger (BA) die Leistung bereits in vollem Umfang an den Berechtigten erbracht hat, kommt die Feststellung nicht mehr in Betracht. Da der Beigeladene am 1. April 1998 Arbeit aufgenommen hat und damit nicht mehr im Leistungsbezug bei der BA stand, wÃ¤re eine Feststellung des wohlverstandenen Interesses fÃ¼r die Abtretung der LeistungsansprÃ¼che des Beigeladenen in HÃ¶he der NutzungsentschÃ¤digung von 250 DM allenfalls fÃ¼r die Monate Dezember 1997 bis MÃ¤rz 1998 zu erwÃ¤gen. Eine Verpflichtung der BA zu einer solchen Feststellung setzt aber voraus, daÃ diese auf abgelaufene ZeitrÃ¤ume zurÃ¼ckwirkt.

Nach Â§ 53 Abs 4 SGB I ist der LeistungstrÃ¤ger zur Auszahlung an den neuen GlÃ¤ubiger (KlÃ¤gerin) nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem er von der Ãbertragung oder VerpfÃ¤ndung Kenntnis erlangt hat. Die Vorschrift lÃ¤Ãt eine spÃ¤tere Festlegung der Empfangsberechtigung offen. Das erscheint sinnvoll, denn die Feststellung des wohlverstandenen Interesses an einer Abtretung von SozialrechtsansprÃ¼chen setzt eine entsprechende PrÃ¼fung voraus (Seewald aaO RdNr 24). FÃ¼r diesen sowie den hier gegebenen Fall der Anfechtung eines ablehnenden Bescheids ergibt sich die Frage, ob der eingetretene Schwebezustand rÃ¼ckwirkend zugunsten des neuen GlÃ¤ubigers durch die

Feststellung bzw die Verpflichtung zur Feststellung des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten an der Abtretung beendet werden kann. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist durch den Umstand gekennzeichnet, daÃ die BA dem Beigeladenen die bewilligten Leistungen â nach der von ihr vertretenen Rechtsansicht folgerichtig â fÃ¼r die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum 31. MÃ¤rz 1998 an den Beigeladenen in vollem Umfang ausgezahlt hat. Im Hinblick auf die schwebende Unwirksamkeit der Abtretung ist auch nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die BA dem Beigeladenen die begehrte Leistung hÃ¤tte auch nur teilweise vorenthalten kÃ¶nnen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung ist der Bewilligungsbescheid Rechtsgrund fÃ¼r die Leistung, mit der Folge, daÃ diese nicht verweigert oder zurÃ¼ckverlangt werden darf, solange der Bewilligungsbescheid nicht durch eine abweichende Gestaltung des LeistungsrechtsverhÃ¤ltnisses geÃ¤ndert worden ist (statt vieler: BSGE 61, 286, 287 = SozR 4100 Â§ 134 Nr 31; BSG SozR 3-1300 Â§ 104 Nr 9; BSG SozR 3-4100 Â§ 103a Nr 3 mwN).

Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r eine abweichende Gestaltung bietet Â§ 48 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren (SGB X) erst, wenn durch die Feststellung des wohlverstandenen Interesses der Schwebezustand beendet und damit eine Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen herbeigefÃ¼hrt worden ist. Nur wenn die Feststellung auf den in Â§ 53 Abs 4 SGB X bezeichneten Zeitpunkt zurÃ¼ckwirkt, kÃ¤me unter den Voraussetzungen des Â§ 152 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X eine Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r die Vergangenheit in Betracht. Die Realisierung der Aufhebung â allenfalls wÃ¤re der Tatbestand des Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X als Rechtsgrundlage anwendbar â erscheint aber rechtlich so fraglich, wie die wirtschaftliche RÃ¼ckabwicklung nach Â§ 50 Abs 1 SGB X gegenÃ¼ber einem Alhi-EmpfÃ¤nger. Schon dieser Zusammenhang zeigt, daÃ eine RÃ¼ckwirkung nicht im wohlverstandenen Interesse des beigeladenen Sozialleistungsberechtigten liegen kann. Er wÃ¤re zumindest der Gefahr eines RÃ¼ckforderungsanspruches ausgesetzt, obwohl er regelmÃ¤Ãig die ihm erbrachte Leistung verbraucht haben dÃ¼rfte.

Da eine ausdrÃ¼ckliche Regelung der RÃ¼ckwirkung einer Feststellung des wohlverstandenen Interesses nach Â§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I dem Sozialrecht nicht zu entnehmen ist, liegt der RÃ¼ckgriff auf Vorschriften Ã¼ber die Genehmigung von RechtsgeschÃ¤ften als allgemeinen RechtsgrundsÃ¤tzen nahe. Die RÃ¼ckwirkung von Genehmigungen sieht Â§ 184 Abs 1 BGB grundsÃ¤tzlich vor, "soweit nicht ein anderes bestimmt ist". Eine dem Bestandsschutz des Â§ 48 SGB X vergleichbare Regelung trifft Â§ 184 Abs 2 BGB: Durch die RÃ¼ckwirkung werden VerfÃ¼gungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung Ã¼ber den Gegenstand des RechtsgeschÃ¤fts von dem Genehmigenden getroffen worden sind. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten desjenigen, der wÃ¤hrend der schwebenden Unwirksamkeit der Abtretung Rechte von dem Genehmigenden erworben hat (Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl 2000, Â§ 184 RdNr 5). Nach dem Rechtsgedanken des Â§ 184 Abs 2 BGB kann der Beigeladene darauf vertrauen, die von Dezember 1997 bis MÃ¤rz 1998 erhaltenen Leistungen behalten zu dÃ¼rfen. Dies bedeutet nicht notwendig, daÃ sich auch die Beklagte im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin auf die

Wirksamkeit der VerfÃ¼gung berufen kann. Diese Rechtsfolge wird aber im Schrifttum aus Â§ 407 Abs 1 BGB hergeleitet, weil es Kenntnis der wirksamen Abtretung vor Erteilung der Genehmigung nicht geben kann (Staudinger/Gursky, Kommentar zum BGB, 13. Bearb 1995, Â§ 184 RdNr 29). Die RÃ¼ckwirkung einer Feststellung auf ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die der abtretende Sozialleistungsberechtigte die Leistung erhalten hat, geht mithin ins Leere, weil die KlÃ¤gerin als AbtretungsglÃ¤ubigerin gegen die BA AnsprÃ¼che aus abgetretenem Recht nicht mehr geltend machen kann.

ErwÃ¤gungen in dieser Richtung hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits angedeutet (BSG SozR Nr 5 zu Â§ 119 RVO), ohne allgemeine RechtsgrundsÃ¤tze zu erÃ¶rtern. Im Gegensatz zu dem hier behandelten Sachverhalt hatte das BSG in jener Entscheidung davon auszugehen, "eine Genehmigung (sei) insoweit nicht wirkungslos, als es sich um noch nicht erfÃ¼llte RentenansprÃ¼che" handele. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG hat die BA aber die Alhi-ZahlbetrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis MÃ¤rz 1998 an den Beigeladenen erbracht. Eine Verpflichtung zur Feststellung wÃ¤re damit fÃ¼r die KlÃ¤gerin "wirkungslos". Ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung, die Abtretung vom 15. November 1996 liege im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen, ist entfallen.

2. Der erstmals im Revisionsverfahren gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag ist nicht wegen des Verbots der KlageÃ¤nderung im Revisionsverfahren (Â§ 168 SGG) unzulÃ¤ssig (BSGE 73, 244, 245 = SozR 3-1500 Â§ 88 Nr 1 mwN).

2.1 Nach Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG spricht das Gericht im Falle einer Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes auf Antrag durch Urteil aus, daÃ  der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Hat sich ein Verpflichtungsbegehren erledigt, ist entsprechend auszusprechen, daÃ  die BehÃ¶rde verpflichtet war, den abgelehnten Verwaltungsakt zu erlassen oder den KlÃ¤ger anderweit zu bescheiden (BSG SozR 4100 Â§ 91 Nr 5; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 131 RdNr 9). Es genÃ¼gt insoweit, daÃ  der ursprÃ¼nglich bestehende Anspruch weggefallen, die Klage also unbegrÃ¼ndet ist (Eyermann, VwGO, 10. Aufl. 1998, Â§ 113 RdNr 101). Prozessual ist dieser Anspruch nicht mit der im Hauptantrag verfolgten Feststellung identisch. Mit dem Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der Verpflichtungsklage ist der Hauptantrag iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG anders als durch ZurÃ¼cknahme erledigt. Da der Beigeladene einen Leistungsanspruch nur bis zum 31. MÃ¤rz 1998 hatte und die Feststellung des wohlverstandenen Interesses â  wie ausgefÃ¼hrt â  nach ErfÃ¼llung des abgetretenen Anspruchs keine Wirkung mehr entfalten kann, ist die Erledigung durch Zeitablauf eingetreten (BSGE 42, 212, 216 = SozR 1500 Â§ 131 Nr 3; BVerwG NVwZ

1989, 158; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 131, RdNr 7). Der Antrag nach Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG kann auch hilfsweise neben dem Verpflichtungsantrag gestellt werden (BVerwGE 61, 128, 134). Das erscheint gerade dann sinnvoll, wenn erst die Entscheidung Ã¼ber den Hauptantrag Klarheit Ã¼ber den Eintritt der Erledigung schafft.

2.2 FÃ¼r den Hilfsantrag auf Feststellung, daÃ die Beklagte verpflichtet war, das wohlverstandene Interesse auszusprechen, besteht ein Feststellungsinteresse, denn die KlÃ¤gerin hat zur Ãberzeugung des Senats im Hinblick auf ParallelfÃ¤lle obdachloser Leistungsbezieher der BA eine Wiederholungsgefahr rechtswidriger Ablehnung der Feststellung wohlverstandenen Interesses an einer Teilabtretung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zur ErfÃ¼llung der durch die Unterbringung zu zahlenden NutzungsentschÃ¤digung dargelegt. Insofern kommt es nicht darauf an, ob ein erneuter Leistungsbezug des Beigeladenen eine Wiederholungsgefahr begrÃ¼ndet oder der Hinweis auf einen AmtshaftungsprozeÃ allein zur BegrÃ¼ndung des Feststellungsinteresses ausreicht (dazu: MeyerLadewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 131 RdNr 10c).

2.3 Das wohlverstandene Interesse des Beigeladenen an der Abtretung in HÃ¶he der NutzungsentschÃ¤digung wÃ¤hrend der Unterbringung war am 1. Januar 1997 (Â§ 53 Abs 4 SGB I) begrÃ¼ndet. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "wohlverstandenes Interesse" hÃ¤ngt auch vom Zweck der konkreten Sozialleistung ab (BSG SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 6). Bei der Alhi handelt es sich um eine Lohnersatzleistung, die dazu geeignet und bestimmt ist, den laufenden Lebensbedarf des Berechtigten zu decken. Zu diesem gehÃ¶rt auch der Wohnbedarf einschlieÃlich der Nebenkosten. Da der Beigeladene durch die Abtretung den Wohnbedarf sichert, erhÃ¤lt er durch die Abtretung einen wirtschaftlichen Vorteil. Dieser lÃ¤Ãt sich nicht mit der ErwÃ¤gung leugnen, die OrdnungsbehÃ¶rde sei zur Abwehr einer Gefahr fÃ¼r die Ã¶ffentliche Sicherheit und die SozialbehÃ¶rde im Rahmen ihrer Aufgabe verpflichtet, Obdachlose unterzubringen. Die angedeutete Ã¶ffentliche Aufgabe bedeutet nicht, daÃ eine Unterbringung bei wirtschaftlicher LeistungsfÃ¤higkeit des Betroffenen unentgeltlich zu erfolgen habe. Vielmehr stellt sich die Unterbringung bei Abtretung des Anspruchs auf Alhi in HÃ¶he der â angesichts sonst Ã¼blichen Wohnkosten â angemessenen NutzungsentschÃ¤digung auch als Hilfe zur Selbsthilfe (Â§ 1 Abs 1 Satz 2 SGB I) dar. Neben dem wirtschaftlichen Bezug vermittelt sie dem Betroffenen den ideellen Vorteil, selbst zur Deckung seines Wohnbedarfs und damit zu seiner gesellschaftlichen Integration beizutragen (Mrozynski, SGB I, 2. Aufl 1995, Â§ 53 RdNr 29; KassKomm-Seewald, Â§ 53 RdNr 21). Gegen das wohlverstandene Interesse kann hier auch nicht eingewandt werden, daÃ dem Abtretenden fÃ¼r den Lebensbedarf ohne Wohnkosten weniger als der Regelsatz der Sozialhilfe verbleibt; denn das war nicht der Fall.

3. Da die Abtretung aus den erÃ¶rterten GrÃ¼nden nicht mehr durchfÃ¼hrbar ist, kommt es fÃ¼r die Entscheidung nicht darauf an, ob der Abtretungsvertrag zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen hinreichend bestimmt ist, um auch den Anspruch auf Unterhaltsgeld ab 13. Januar 1997 und den Anspruch auf Alg ab 13. Juni 1997 zu erfassen (dazu BSGE 70, 186, 190 ff = SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 4).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024